



Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: [MBI. NRW. 2000 Nr. 38](#)
Veröffentlichungsdatum: 14.04.2000
Seite: 680

I

Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 13. Dezember 1999 zum Tarifvertrag zur Regelung der Arbeitsbedingungen der mit der Räumung der Kampfmittel beschäftigten Arbeiter des Landes Nordrhein-Westfalen (TV Arb- Mun NW)

20310

Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 13. Dezember 1999 zum Tarifvertrag zur Regelung der Arbeitsbedingungen der mit der Räumung der Kampfmittel beschäftigten Arbeiter des Landes Nordrhein-Westfalen (TV Arb-Mun NW)

RdErl. d. Innenministeriums v. 14.4.2000
- II A 2 - 7.31.01-1/00

A.

Den nachstehenden Tarifvertrag, durch den der Tarifvertrag zur Regelung der Arbeitsbedingungen der mit der Räumung der Kampfmittel beschäftigten Arbeiter des Landes Nordrhein-Westfalen (bekanntgegeben mit RdErl. v. 31.10.1979 - SMBI. NRW. 20310 -) geändert worden ist, gebe ich bekannt:

Änderungstarifvertrag Nr. 3
vom 13. Dezember 1999
zum Tarifvertrag zur Regelung der Arbeitsbedingungen
der mit der Räumung der Kampfmittel beschäftigten Arbeiter
des Landes Nordrhein-Westfalen
(TV Arb-Mun-NW)

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste,
Transport und Verkehr
-Hauptvorstand -,
diese zugleich handelnd für die Gewerkschaft der Polizei,

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste,
Transport und Verkehr
- Bezirke Nordrhein-Westfalen I und II -,

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1
Änderung des Tarifvertrages

Der Tarifvertrag zur Regelung der Arbeitsbedingungen der mit der Räumung der Kampfmittel beschäftigten Arbeiter des Landes Nordrhein-Westfalen (TV Arb-Mun-NW) vom 11. September 1979, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 1. März 1996, wird wie folgt geändert:

1.

§ 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte "1.350,- DM, ab 1. Januar 1997 1.380,- DM" durch die Worte "1.410,- DM, ab 1. Januar 2002 1.440,- DM" ersetzt.
- b) In Absatz 5 Satz 1 werden die Worte "1.050,- DM" durch die Worte "1.080,- DM, ab 1. Januar 2002 1.110,- DM" ersetzt.

2.

In § 7 Satz 2 und 4 werden jeweils die Worte "75.000 DM" durch die Worte "85.000 DM" und die Worte "150.000 DM" durch die Worte "170.000 DM" ersetzt.

3.

In § 9 Satz 2 werden die Worte "30. Juni 1998" durch die Worte "31. Dezember 2003" ersetzt.

§ 2
Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

Bonn, den 13. Dezember 1999

B.

Zu § 7 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden die Worte "(75.000 DM bzw. 150.000 DM netto)" durch die Worte "(85.000 DM bzw. 170.000 DM netto)" ersetzt.

MBI. NRW 2000 S.680